

Normativ-Bestimmungen für die agriculturchemische Versuchsanstalt des Landw. Vereins für Rheinpreußen.

§ 1

Der Sitz der Versuchsstation ist Bonn.

§ 2

Der Vorsteher der Versuchsstation hat seine ganze Tätigkeit den Zwecken des Landwirtschaftlichen Vereins und den Interessen der Landwirtschaft zu widmen. Privat-Analysen und Arbeiten, welche zu der Landwirtschaft in keiner directen Beziehung stehen, sind ohne Zustimmung des Curatoriums resp. des Präsidiums dem Vorsteher der Versuchsstation untersagt. Zeugnisse oder Attest darf derselbe nicht ausstellen.

§ 3

Die Hauptaufgabe des Vorstehers der Versuchsstation besteht darin:

- a) die von dem Landwirtschaftlichen Ministerium, resp. der Central-Commission für das agriculturchemische Versuchswesen, sowie die von dem Präsidium des rheinpreußischen landwirtschaftlichen Vereins, resp. dem Curatorium gestellten Fragen und Versuche zu bearbeiten;
- b) die von Mitgliedern des Vereins eingesandten Proben von Dünger, Futtermitteln usw. so rasch als möglich zu untersuchen und die Resultate der Analysen nebst Kostenberechnung nach dem folgenden Tarif den Einsendern sofort mitzuteilen;
- c) wissenschaftliche Untersuchungen im Gebiete der Agriculturchemie nach eigenem Ermessen auszuführen, soweit die sub. a und b genannte Tätigkeit ihm Zeit lässt;
- d) jährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Versuchsstation zur Veröffentlichung in dem Düngermarkt dem Curatorium einzureichen.

§ 4

Localabteilungen, Casinos oder einzelne Vereinsmitglieder haben Gesuche um Ausführung von Arbeiten, soweit sie nicht unter § 3 b fallen, an das Curatorium zu richten.

§ 5

Das Curatorium besteht aus dem Sectionsdirector für Technik und Naturwissenschaften Prof. Dr. M. Freitag als Vorsitzenden und aus vier bei der Neuwahl des Centralvorstandes zu wählenden Mitgliedern (gegenwärtig Wirtschaftskommissar Eisbein, Medicinalrat Prof. Dr. Mohr in Bonn, Gutsbesitzer Schumacher in Meckenheim und Prof. Dr. Werner zu Poppelsdorf). Alle Rechte, welche die Statuten des Vereins dem Vereinspräsidenten überhaupt zuteilen, stehen demselben auch in Bezug auf die Versuchsstation zu. Der Vorsteher der Versuchsstation nimmt an den Beratungen des Curatoriums teil, hat aber kein Stimmrecht. Bei Abstimmungen entscheidet die absolute Majorität, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6

Das Curatorium versammelt sich mindestens alle halbe Jahre, nimmt den im Düngermarkt zu publicierenden Bericht über die Tätigkeit der Versuchsstation entgegen, berät das Budget der Versuchsstation und entscheidet über die zum Ressort des Curatoriums gehörenden Angelegenheiten.

§ 7

Der Vorsitzende des Curatoriums ist der unmittelbare Vorgesetzte des Vorstehers der Versuchsstation. Derselbe trägt Sorge für die Ausführung der Beschlüsse des Curatoriums, überwacht die Tätigkeit und den Besitzstand der Versuchsstation, übergibt alle festgesetzten Rechnungen zur Erteilung der Kassenordre an das Generalsecretariat und ist in allen Dingen die Mittelsperson zwischen dem Vorsteher der Versuchsstation und dem Präsidium.

§ 8

Die Probenahme der unter Kontrolle stehenden Düngemittel muss gleich beim Empfang der Ware in Gegenwart von zwei Zeugen und des Agenten, wenn er am Ort wohnt, so genommen werden, dass aus mehreren Säcken oder Fässern und von verschiedenen Stellen gleiche Mengen von zwei bis vier Pfund genommen und sorgfältig zusammengemischt und etwaige Klumpen zerkleinert und verteilt werden. Hiervon wird zweimal je ein bis zwei Pfund in Schweinsblasen, Blechdosen, trocknen Weinflaschen oder Glasgefäßen mit Stopfen verpackt und von den Zeugen versiegelt. Beide Proben müssen sofort mit Bestellgeld frankiert und unter Beifügung einer Marke zur Frankierung der Rückantwort, an den Chemiker der Versuchsstation unter besonderer Bezeichnung, aber ohne Nennung der Bezugsquelle, mit der ausdrücklichen Angabe übersandt werden, auf welche Bestandteile dieselben analysiert werden sollen. Die zweite Probe wird drei Monate lang versiegelt sorgfältig aufbewahrt, um bei einer etwaigen Bemängelung der Analyse des Vorstehers der Versuchsstation als weiteres Untersuchungsobject zu dienen.

§ 9

Die Ausführung der Analysen geschieht nach der Reihenfolge des Eingehens der Proben so rasch wie möglich. Das Resultat der Analyse nebst der nach dem festgestellten Tarife aufgestellten Kostenrechnung teilt der Vorsteher der Versuchsstation den Einsendern sofort mit.

§ 10

Nur die gekaufte und abgelieferte Ware wird der unentgeltlichen Controllanalyse unterzogen, welche im Düngermarkt der Vereinszeitschrift aufgenommen ist. Die Controllanalyse hat zu constatiren, ob die Ware alle Bestandteile in derjenigen Menge enthält, welche sie nach der vom Lieferanten im Düngermarkt oder in der Factura oder Lieferungsvertrag übernommenen Garantieleistung enthalten soll. Lagercontrolle so wie das Einfordern von Standproben soll nicht stattfinden.

§ 11

Will ein in der Rheinprovinz wohnender Käufer von mindestens 10 Ctr. eines Düngemittels, welches unter Kontrolle steht, von der kostenfreien Untersuchung Gebrauch machen, so muss er spätestens 14 Tage nach Empfang der Analyse die Factura frankiert nebst 20 Pfennigen Postmarken an den Vorsitzenden des Curatoriums einsenden, aus welcher die Menge und der Preis der von einem unter Kontrolle stehenden Düngerhändlers gekauften Ware ersichtlich ist.

§ 12

Die Analyse der Versuchsstation ist allein massgebend.

§ 13

Die Beanstandung einer Analyse der Versuchsstation kann nur bei dem Vorsitzenden des Curatoriums (eventuell unter gleichzeitiger Übersendung der zweiten versiegelten Proben) erfolgen. In diesem Falle hat der Vorsitzende des Curatoriums oder ein von ihm Delegirter die Schieds-Analyse auszuführen, welche unantastbar ist und deren Kosten der unterliegende Teil trägt.

§ 14

Die unter Kontrolle stehenden Firmen sind verpflichtet, bei etwa vorkommendem Mindergehalt der garantierten Bestandteile ihrer Fabrikate oder Waren Entschädigungen nach der in jedem Düngermarkt publicirten Wertbestimmung der einzelnen Düngstoffe auf Grund der durch die Versuchsstation, resp. den Vorsitzenden des Curatoriums ausgeführten Analyse unweigerlich zu zahlen. Bis zu einem halben Procent unter dem garantierten Satz wird noch keine Entschädigung berechnet; übersteigt das Manko jedoch ein halbes Procent, so wird das volle Manko in Absatz gebracht.

§ 15

Die Resultate der an der Versuchsstation ausgeführten Controll-Analysen werden in dem Düngermarkt veröffentlicht.

(Zeitschr. des Landw. Vereins f. Rheinpreussen 1876, 113-115, 345-346)

Abänderung des § 3 der Normativbestimmungen

Um der Analyse der im § 3 sub b aufgeführten Untersuchungsobjecte der unter Vereinscontrolle stehenden Firmen volle Glaubwürdigkeit zu geben, muss die Probenahme gleich bei Empfang der Ware in Gegenwart von zwei Zeugen und, wenn er am Orte wohnt, des Verkäufers, resp. des Agenten so genommen werden, dass aus mehreren Säcken oder Fässern und von verschiedenen Stellen gleiche Mengen von ein bis zwei Kilo genommen, etwaige Klumpen zerkleinert und sorgfältig zusammengemischt werden. Hiervon werden drei gleiche Proben von je einem halben bis ein Kilo in Blechdosen, trockenen Weißweinflaschen oder Glasgefäßen mit schließenden Stopfen verpackt und vor den Zeugen versiegelt. Schweinsblasen dürfen dazu nicht verwandt werden, weil die Beschaffenheit des Düngers sich darin ändert. Zwei Proben müssen nebst der Erläuterung der Zeugen, dass die Probenahme genau nach dieser Vorschrift geschehen, sofort mit Bestellgeld frankiert, und unter Beifügung einer Marke zur Frankierung der Rückantwort an den Vorsteher der Versuchsstation nach Bonn, Schumannstraße No. 7, unter besonderer Bezeichnung, mit oder ohne Nennung der Bezugsquelle und mit der ausdrücklichen Angabe übersandt werden, auf welche Bestandteile dieselben analysiert werden sollen. Die dritte Probe ist gleichzeitig an den unter Vereinscontrolle stehenden Lieferanten einzusenden.

Die der Versuchsstation eingesandten Control-Dünger-Proben werden erst 10 Tage vom Datum der Absendung in Arbeit genommen. Innerhalb dieser Zeit steht dem Fabrikanten das Recht zu, eine zweite gemeinsame Probenahme vom Käufer zu fordern, wenn er sich aus irgend einem Grunde hierzu veranlasst sieht, und dafür zu sorgen, dass die neuen Proben unverzüglich der Versuchsstation zugesandt werden. Für den Fall, dass der Dünger schon ausgestreut sein sollte, verbleibt es bei der ersten Probe. Die eine Probe dient zur Untersuchung seitens des Vorstehers der Versuchsstation; die zweite Probe wird drei Monate lang versiegelt sorgfältig aufbewahrt, um bei einer etwaigen Bemängelung der Analyse des Vorstehers der Versuchsstation als Schiedsprobe zu dienen. Alle Proben, welche nicht unter strenger Beobachtung dieser Vorschrift eingesandt werden, werden kostenfrei nicht untersucht. (Zeitschr. des Landw. Vereins für Rheinpreussen 1877, 170).